

Satzung des Förderverein VfL Bensheim Basketball e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein VfL Bensheim Basketball“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 64625 Bensheim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahrs.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Basketballabteilung des „VfL Bensheim e.V.“, unter anderem zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Nachwuchsarbeit.
- (3) Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt vor allem durch Sammlung von Spenden, Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Antrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschließung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gelten grobe Verstöße gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Eine Berufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge (Höhe und Fälligkeit) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden angemahnt und können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Der Vorstand kann Mitgliedern in Ausnahmefällen die Zahlung des Mitgliedsbeitrags stunden, in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein. Diese sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung zu zahlen ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung durch eines der Vorstandsmitglieder,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die von dem zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich nicht um Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig getroffen werden und der nächsten Mitgliederversammlung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern

- ist zulässig. Die Wahl erfolgt per Akklamation, auf Antrag mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch in geheimer Abstimmung.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das von der Mitgliederversammlung gewählte ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
 - (7) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen das in der Geschäftsordnung dazu bestimmte Vorstandsmitglied nach Bedarf einlädt. Dieses leitet auch die Vorstandssitzungen. Über diese ist jeweils Protokoll zu führen, das von den dazu in der Geschäftsordnung bestimmten beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - (8) Im Einzelfall kann das in der Geschäftsordnung dazu bestimmte Vorstandsmitglied anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt und welche Frist dabei zu wahren ist. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Diese gilt jedem Vorstandsmitglied als am Tag der Versendung zugegangen. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der Frist, muss das in der Geschäftsordnung dazu bestimmte Vorstandsmitglied zu einer Vorstandssitzung laden.
 - (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
 - (10) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Beträgt der jeweilige Einzelbetrag weniger als € 1.000,00, sind zwei in der Geschäftsordnung dazu bestimmte Vorstandsmitglieder berechtigt, über die Vergabe alleine zu entscheiden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Kalenderhalbjahr (nach Abschluss sämtlicher Ligaspiele) eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist von dem in der Geschäftsordnung dazu bestimmten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur auf die Tagesordnung genommen werden, wenn sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem in der Geschäftsordnung dazu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und bestimmt den Protokollführer. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen und die Art der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (4) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahlen in geheimer Abstimmung vorzunehmen sind.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedem anwesenden Mitglied des Vereins steht eine Stimme zu. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die für eine ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften für die Einberufung und Durchführung entsprechend.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Liste der erschienenen Mitglieder und deren Stimmrecht;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge in vollem Wortlaut, die jeweils abgegebenen Stimmen und die Feststellung, ob dem jeweiligen Antrag damit zugestimmt wurde oder nicht;
 - die Art der Beschlussfassung.

§9 Vereinsinterne Kommunikation

- (1) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugangen im Falle der Versendung per Briefpost am zweiten Tag nach Absendung, im Falle der Versendung per E-Mail am Tag der Versendung. In jedem Fall ist es ausreichend, wenn Schreiben an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.
- (2) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen bzw. die Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§10 Kassenprüfer

Die Vereinskasse und die Buchführung sind mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern auf die buchhalterische Richtigkeit zu prüfen. Die Zweckmäßigkeit der Vorgänge obliegt nicht ihrer Beurteilung. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Vereinskasse und die Buchführung zu gewähren. Über das Ergebnis der Prüfung

haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein dies erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Anschriften und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (3) Name und Fotos von Vereinsmitgliedern darf der Verein auf der Homepage und/oder in Presseerklärungen veröffentlichen, wenn das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Zur Veröffentlichung von Geburtsdaten, Alter und Dauer der Vereinsmitgliedschaft ist der Verein nur berechtigt, wenn das Mitglied ausdrücklich zugestimmt hat.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern es aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbes. §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung ausgeführte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell für die Abteilung Basketball, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Juni 2017 in Bensheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.